EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2026
COM(2026) 395 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)

1. EINFÜHRUNG

Die Verordnung (EU) 2021/821[1] (im Folgenden „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ oder „Verordnung“) wurde am 20. Mai 2021 angenommen. Mit ihr wurden die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates[2] aufgehoben und der EU-Rahmen für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aktualisiert, um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, Menschenrechts- und Sicherheitsaspekte zu verbessern sowie einen einheitlicheren Ansatz in allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen und somit auf die sich wandelnde geopolitische Lage zu reagieren.

In Anhang I der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt, die die Mitgliedstaaten Ausfuhrkontrollen unterziehen müssen; dadurch steht die Verordnung im Einklang mit den im Rahmen der multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen gefassten Beschlüsse[3]. Bestimmte als besonders sensibel eingestufte Güter, bei denen eine Genehmigung für Verbringungen innerhalb der EU erforderlich ist, sind in Anhang IV aufgeführt. Anhang II enthält die allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter in bestimmte Bestimmungsländer.

Nach Artikel 17 der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß den in Artikel 18 festgelegten Bedingungen delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in den Anhängen I und IV zu ändern sowie um Anhang II zu ändern, indem Güter aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union herausgenommen oder Bestimmungsziele zu dem Geltungsbereich hinzugefügt bzw. aus diesem herausgenommen werden.

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 9. September 2021.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck muss die Kommission spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen.

---

[1] Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

[2] Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

[3] Die wichtigsten multilateralen Regelungen, in deren Rahmen die meisten Ausfuhrkontrollen der EU vereinbart werden, sind die Australische Gruppe, das Trägertechnologie-Kontrollregime, die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und das Wassenaar-Arrangement. Die EU ist Mitglied einer der bestehenden multilateralen Exportkontrollregelungen – der Australischen Gruppe – und Beobachterin in der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer.

3. AUSÜBUNG DER ÜBERTRAGENEN BEFUGNIS ZUM ERLASS DELEGIERTER RECHTSAKTE

Zwischen dem 9. September 2021 und dem 9. Dezember 2025 hat die Kommission sieben Mal von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um sicherzustellen, dass die EU-Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck weiterhin mit den im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen gefassten Beschlüssen und den von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Wassenaar-Arrangements sind, eingegangenen Verpflichtungen zur einheitlichen Kontrolle zusätzlicher Güter im Einklang steht.

Darüber hinaus hat die Kommission als Reaktion auf den rechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine einen delegierten Rechtsakt erlassen, um die Russische Föderation aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union herauszunehmen.

Die Kommission hat nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen vor dem Erlass der delegierten Rechtsakte konsultiert.

Die Kommission hat die folgenden sieben delegierten Rechtsakte erlassen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003 der Kommission vom 8. September 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck[4],

- Delegierte Verordnung (EU) 2024/2547 der Kommission vom 5. September 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck[5],

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2616 der Kommission vom 15. September 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck[6],

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/996 der Kommission vom 23. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck[7],

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/66 der Kommission vom 21. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck[8],

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/699 der Kommission vom 3. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Herausnahme Russlands als Bestimmungsziel aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union[9],

---

4 C/2025/5947 (ABl. L, 2025/2003, 14.11.2025).
5 C/2024/6093 (ABl. L, 2024/2547, 7.11.2024).
6 (ABl. L, 2023/2616, 15.12.2023).
7 C/2023/1164 (ABl. L 138 vom 25.5.2023, S. 1).
8 C/2022/7424 (ABl. L 9 vom 11.1.2023, S. 1).
9 C/2022/2885 (ABl. L 130l vom 4.5.2022, S. 1).

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1 der Kommission vom 20. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck[10].

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Angesichts der Erläuterungen in Abschnitt 3 ist die Kommission der Auffassung, dass eine stillschweigende Verlängerung der Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck um weitere fünf Jahre notwendig ist.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

[10] C/2021/7424 (ABl. L 3 vom 6.1.2022, S. 1).